

 **Bundeskanzleramt**

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bundesministerin für  
Frauen, Familie, Integration und Medien

**MMag. Dr. Susanne Raab**  
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration  
und Medien

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.184.826

Wien, am 6. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. März 2022 unter der Nr. **10152/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auszahlung von erhöhter Familienbeihilfe“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

1. *Gibt es neben der mindestens 50-prozentigen Behinderung oder der dauerhaften Unselbständigkeit noch weitere Kriterien für den Erhalt der erhöhten Familienbeihilfe?*
  - a. *Wenn ja, wie viele österreichische bzw. wie viele ausländische Bezieher bekamen in den Jahren 2020 und 2021 die erhöhte Familienbeihilfe aufgrund weiterer Kriterien?*

Nach § 8 Abs. 5 FLAG 1967 gilt ein Kind als erheblich behindert, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Der Grad der Behinderung muss mindestens 50 vH betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich

dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Weitere Kriterien betreffend das erforderliche Ausmaß der erheblichen Behinderung liegen nicht vor.

**Zu den Fragen 2 und 3:**

2. *Gibt es einen Ermessensspielraum bei der Vergabe der erhöhten Familienbeihilfe?*
  - a. *Wenn ja, wie viele österreichische und wie viele ausländische Bezieher bekamen in den Jahren 2020 und 2021 die erhöhte Familienbeihilfe, da sie in den Ermessensspielraum fallen?*
3. *Von wem, in welchem Ausmaß und in welchem Intervall werden die festgelegten Kriterien überprüft bzw. festgestellt?*

Bei der Entscheidung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gibt es keinen Ermessensspielraum.

MMag. Dr. Susanne Raab

